

Verfassungsrecht 1 BvR 2318/21 - VB gegen familiengerichtliche Entscheidungen, die die Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen in der Schule abgelehnt haben, erfolglos

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist die [Mutter](#) eines Sohnes, in dessen Schule auf infektionsschutzrechtlicher Grundlage unter anderem die [Verpflichtung](#) zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Durchführung von Coronatests galt. Sie regte gegenüber den Familiengerichten ein Kinderschutzverfahren wegen Kindeswohlgefährdung (vgl. § [1666 BGB](#)) an. Damit blieb sie erfolglos. Die Familiengerichte begründeten dies vor allem damit, dass der Anwendungsbereich von § [1666 BGB](#) nicht eröffnet sei, weil der [Staat](#) und seine Institutionen keine Dritten im Sinne von Absatz 4 der genannten Vorschrift seien.

Wesentliche Erwägungen der Kammer

Die Kammer nimmt die [Verfassungsbeschwerde](#) der Beschwerdeführerin nicht zur Entscheidung an. Annahmegründe (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor, weil die [Verfassungsbeschwerde](#) unzulässig ist und zudem eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich ist.

Die Fachgerichte haben in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs § [1666 Abs. 4 BGB](#) dahingehend ausgelegt, dass damit eine Befugnis der Familiengerichte zum [Erlass](#) von Anordnungen zur Durchsetzung des Kindeswohls gegenüber [Behörden](#) und sonstigen Trägern der öffentlichen Gewalt nicht verbunden ist. Angesichts der durch den Bundesgerichtshof geklärten fachrechtlichen Rechtslage waren die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde von vornherein nicht gegeben. Ihr Unterbleiben verletzt die Beschwerdeführerin daher nicht in ihrem Anspruch auf den gesetzlichen Richter.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, sich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stützen zu können, verkennt sie deren Inhalt. Die gerichtliche Kontrolle von Behördenhandeln, auch hinsichtlich Infektionsschutzmaßnahmen in den jeweiligen Schulen, obliegt auch nach dessen Rechtsprechung allein den Verwaltungsgerichten.

BVerfG-Beschluss - [1 BvR 2318/21](#) - vom 18. Januar 2022 ; PM 15/2022